

**Erste Satzung zur Änderung der  
Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge  
und die General Studies der Philosophischen Fakultät  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 15. Januar 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies der Philosophischen Fakultät:

**Artikel 1**

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies der Philosophischen Fakultät vom 23. August 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27. August 2012) wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des Wechsels eines B.A.-Teilstudiengangs oder eines Hochschulwechsels mit Einschreibung in unterschiedliche Fachsemester gelten folgende Bestimmungen:

- a. Wechseln Studierende nach Inkrafttreten dieser Satzung in beiden B.A.-Teilstudiengängen in das erste Fachsemester, so gilt die vorliegende Ordnung vollumfänglich.
- b. Wechseln Studierende nach Inkrafttreten dieser Satzung in einem der beiden B.A.-Teilstudiengänge in das erste Fachsemester, so gelten für diesen Teilstudiengang Abschnitt 1 und 3 der vorliegenden Ordnung, nicht jedoch Abschnitt 2 (General Studies). Bezüglich des verbleibenden Faches, der Bildung der Gesamtnote, der Regelungen zur Bachelorarbeit wie auch der General Studies gilt Absatz 2 Satz 1.
- c. Sofern durch den Wechsel eines B.A.-Teilstudiengangs und den Bestimmungen dieser Übergangsregelung die Anzahl der für das Studium erforderlichen 180 Leistungspunkte nicht erreicht wird, ist die Anzahl der Leistungspunkte durch die Belegung zusätzlicher Module entsprechend zu erhöhen. Dies erfolgt in der Regel in den General Studies, sofern ein entsprechendes Angebot an Modulen besteht im Fach. Die Module werden nicht benotet und dürfen keine Praktika sein. Die Module werden nach Anhörung des Studierenden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte findet sie vollständig Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 07. November 2012 der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 15. Januar 2013.

Greifswald, den 15. Januar 2013

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18. Januar 2013